

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 4

Artikel: Polen und die oberschlesische Schulfrage [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volksschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portoauszug
Inserationspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Polen und die oberschlesische Schulfrage — Der Lehrer als Psychoanalytiker — Schulnachrichten — Kranken-
kasse — Beilage: Volksschule Nr. 2.

Polen und die oberschlesische Schulfrage

IV. Die Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien.

(Die deutsche Minderheit, das Genfer Abkommen, der Schulstreit, Anordnung der Expertise.)

Von den nahezu eine Million Einwohnern in Polnisch-Oberschlesien sind rund 300.000 deutscher Nationalität. (Diese Angabe stützt sich auf das Stimmenverhältnis bei den Novemberwahlen 1926. Eine Volkszählung hat seit der Zugehörigkeit des Landes zu Polen noch nicht stattgefunden.) Schon während des Krieges, der von dem Schlagwort „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ beherrscht wurde, war man sich darüber klar, daß dort, wo beträchtliche Minderheiten abgetreten werden sollten, diesen Garantien für die Erhaltung ihres Volkstums gegeben werden müssten. Im Verlaufe unserer Ausführungen haben wir auch bereits gesehen, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Nationalität zu erhalten sucht. Sie fühlt sich eben, seit der Loslösung vom Mutterlande, gegenüber dem Polentum in eine Art Verteidigungsstellung versetzt. Besonders fürchteten die Deutschen, Polen werde zur möglichst raschen Polonisierung seines Schulwesens ähnliche Maßnahmen ergreifen, wie sie Deutschland in seinem Machtbereich zur Germanisierung sprachlicher Minderheiten von jeher angewendet hatte. Dass es jedoch nicht so weit kam, dafür sorgte schon der Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919. Durch diesen mußte Polen, in Erwartung von Gebietszuwachs mit Minderheiten, den Grundsatz anerkennen: Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder

Religion. Betreffend die Sprache heißt es in dem genannten Vertrag weiter: Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgend einer Sprache beschränkt, weder in ihren privaten oder Handelsbeziehungen, noch in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder der Veröffentlichungen aller Art, noch in öffentlichen Versammlungen. Unbeschadet der Festsetzung einer öffentlichen Sprache durch die polnische Regierung, sollen den polnischen Staatsangehörigen mit einer andern Sprache als der polnischen vernünftige Erleichterungen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache im Verkehr mit den Behörden gewährt werden.

Zur Herstellung geordneter Verhältnisse in Oberschlesien wurde am 15. Mai 1922, für die Dauer von 15 Jahren, in Genf zwischen Deutschland und Polen eine Konvention vereinbart. Nach dem Entstehungsort heißt sie kurzweg das Genfer Abkommen. Es umfaßt in der französischen Originalausgabe einen stattlichen Quartband von 310 Druckseiten und regelt die Nationalitäten- und Wohnsitzfragen, den Minderheitenschutz, die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Organisation und die Aufgaben der Gemischten Kommission und des Schiedsgerichtes für Oberschlesien. Die wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens in bezug auf die Minderheitsschulen lauten:

Den Bedürfnissen der Minderheiten wird betr. den öffentlichen Primarschulunterricht durch folgende Schuleinrichtungen Rechnung getragen:

a) Primarschulen, genannt Minderheits-

schulen, in denen die Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache gilt.

b) Primar *Klassen*, genannt Minderheitsklassen, die neben den polnischen Primarklassen errichtet werden, ebenfalls mit der Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache.

c) Minderheits *Kurse*, umfassend den Unterricht in der Sprache der Minderheit und den Religionsunterricht in der Sprache der Minderheit, für Schüler, die im übrigen die polnische Schule besuchen.

Eine Minderheitsschule wird gegründet, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormünder) für mindestens 40 schulpflichtige Kinder polnischer Staatsangehörigkeit das Begehrten stellen. Sofern wenigstens 40 von diesen Kindern der gleichen Konfession angehören, so wird auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eine konfessionelle Schule gegründet. Sofern die Errichtung einer Minderheitsschule aus besondern Gründen nicht möglich ist, so werden Minderheitsklassen gebildet. Bei mindestens 18 Schülern sind Minderheitskurse einzurichten und bei mindestens 12 Schülern, auf Verlangen, Religionsunterricht in der Minderheitssprache.

Diese Minderheitsschulen, -Klassen und -Kurse dürfen nur dann aufgehoben werden, wenn das zur Gründung erforderliche Minimum der Schülerzahl während drei Jahren nicht mehr erreicht worden ist. Indessen kann die Aufhebung schon nach einem Jahre erfolgt werden, sofern während dieses ganzen Jahres die Schülerzahl weniger als die Hälfte des erforderlichen Minimums betrug. Der Unterhalt der Minderheitsschulen, sowie die daherigen Besoldungen werden von den gleichen Instanzen übernommen, wie bei den polnischen Schulen. Für die Minderheitsschulen werden besondere Kommissionen gebildet, in denen die Vertreter der sprachlichen Minderheiten die Mehrzahl der Mitglieder wählen. Deutschland und Polen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung zur Ausbildung der nötigen Lehrkräfte für die Minderheitsschulen.

Zu Beginn meiner Tätigkeit in Polnisch-Oberschlesien gab es dort 84 Minderheitsschulen in 64 Gemeinden mit 20,331 Kindern und 352 Lehrpersonen. Diese Schülerzahl wird polnischerseits als ein Beweis dafür hingestellt, daß es um das Minderheitsschulwesen in Polen aufs beste bestellt sei. Demgegenüber behaupten die Deutschen, daß die Zahl der Kinder in den Minderheitsschulen sofort auf wenigstens 30,000 steigen würde, wenn alle Eltern von den im Genfer Abkommen festgelegten Rechten Gebrauch machen und die Schule für ihre Kinder völlig frei wählen könnten. Der Zustand der polnisch-oberösterreichischen Minderheitsschulen

zeigt verschiedene Mängel. Von jeher führten die Deutschen Beschwerde wegen mangelhafter Besetzung mit Lehrkräften. So hatte z. B. eine Schule bei 94 Kindern nur einen Lehrer, eine andere Schule zählte 170 Kinder und nur zwei Lehrer, wieder eine andere 330 Kinder und vier Lehrer. Ein geordneter Unterrichtsbetrieb war unter solchen Verhältnissen nicht möglich. Ebenso schwer wurde der Mangel an Klassenzäumen empfunden. Für die 352 Schulabteilungen standen nur 267 Räume zur Verfügung. Es muß jedoch gesagt werden, daß auch die polnischen Schulen unter dem Platzmangel leiden. Gegenwärtig werden an vielen Orten neue Schulhäuser erstellt, so daß bald genug Schulzimmer vorhanden sein werden. Ein anderer Uebelstand betrifft die Schulleitung. Von den 84 Minderheitsschulen hatten nur 22 eigene deutsche Leiter. In den andern 62 Schulen ist der Rektor der polnischen Schule zugleich Leiter der Minderheitsschule. Die meisten von ihnen beherrschen die deutsche Sprache nicht, die andern beherrschen sie wohl, sprechen aber grundsätzlich nur polnisch. Persönlich bekam ich fast überall den Eindruck, daß die Schulleiter mit dem Zurückdrängen der Minderheitsschulen einer nationalen Pflicht zu genügen glaubten. Den nur deutsch sprechenden Eltern ist ein Zurechtfinden in diesen Minderheitsschulen fast unmöglich, denn alle Aufschriften, Tabellen, Stundenpläne und Listen sind nur in polnischer Sprache ausgesertigt, sogar die Zeugnisse wurden bisher nur polnisch ausgestellt. Erst im letzten Jahre wurde auf dem Beschwerdebeweg die Entscheidung herbeigeführt, daß Zeugnisse in den Minderheitsschulen auch in deutscher Sprache auszufertigen seien.

Was nun den *oberschlesischen Schulstreit* im engern Sinne betrifft, so röhrt er von den Schwierigkeiten her, denen die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder für die Minderheitsschulen begegneten. Am 1. September 1926 begann das fünfte Schuljahr seit der Teilung Oberschlesiens. Die der deutschen Minderheit angehörenden Eltern sahen dem neuen Schuljahr mit Sorge entgegen, denn sie hatten keine Gewissheit, daß ihre Kinder Aufnahme in der deutschen Schule finden würden. Zwar lauten die bezüglichen Bestimmungen im Genfer Abkommen: „Die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit darf von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden. Was die Sprache eines Schülers anbelangt, so bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene, Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Auch haben sich die Schulbehörden jeder Einwirkung, welche die Zurücknahme des Antra-

ges auf Schaffung von Minderheitsschulen be-
zweckt, gegenüber den Antragstellern zu enthalten.“
Trotz diesen Bestimmungen gingen aber die Be-
strebungen der polnischen Behörden dahin, die An-
meldungen für die Minderheitsschulen zu überprü-
fen. Gegen diese Haltung beschwerte sich der deut-
sche Volksbund von Polnisch-Oberschlesien beim
Minderheitsamt in Katowice. Von da gelangte die
Beschwerde an die Gemischte Kommission. (Diese
setzt sich zusammen aus zwei deutschen und zwei
polnischen Mitgliedern unter dem Vorsitz von alt
Bundesrat Calonder.) Ferner befasste sich damit
der schlesische Wojewode (Regierungsstatthalter),
der mit der Regierung von Warschau die polnische
Stellungnahme beim Völkerbunde in Genf zu
rechtfertigen suchte. Folgende Einzelheiten aus die-
sem Schulstreite dürften von Interesse sein.

Auf das am 1. September 1926 beginnende
Schuljahr waren für die deutschen Minderheits-
schulen in Polnisch-Oberschlesien 8829 Kinder an-
gemeldet. Davon wurden von den polnischen Be-
hörden 7114 Anmeldungen zurückgewiesen, mit der
Begründung, daß sie nicht der deutschen Minder-
heit angehörten. Diese Kinder, bzw. ihre Eltern,
traten dann in den Schulstreit. Es wurden Bußen
verhängt; doch nur ganz wenige fügten sich, indem
sie die Kinder in die polnischen Schulen schickten.
Bei 3105 Kindern war als Muttersprache deutsch
und polnisch, bei 2100 Kindern nur polnisch ange-
geben. Bei den letzteren darf aber nicht ohne weite-
res angenommen werden, daß sie nur polnisch spre-
chen. Bei der sprachlich gemischten Bevölkerung ist
es keine Seltenheit, daß die Kinder beide Sprachen
sprechen und verstehen. Ich hatte oft Gelegenheit
zu hören, wie die Kinder, aber auch die Erwachse-
nen, in ihren Gesprächen beide Sprachen durch-
einander werfen. Aber auch gesezt der Fall, daß
ein Kind nur polnisch spricht, so muß es nach dem
oben erwähnten Wortlaut des Genfer Abkommens
gleichwohl in die deutsche Minderheitsschule auf-
genommen werden, wenn es dafür angemeldet ist.
Präsident Calonder vertrat nun die Ansicht, daß
es vom pädagogischen Standpunkte aus verfehlt
sei, Kinder in eine Schule zu schicken, deren Un-
terrichtssprache sie nicht verstehen. Es sei damit
weder dem Kinde, noch der Schule gedient. Da
aber die Schulbehörden hier nicht entscheiden dür-
fen, so müsse eine Verständigung außerhalb des
Genfer Abkommens gesucht werden. Dieser Vor-
schlag fand die Zustimmung des Völkerbundsrates,
der darauf folgende Verfügung erließ:

„Der Rat erachtet es als nicht statthaft, daß
Kinder in die Minderheitsschulen aufgenommen
werden, die nur die polnische Sprache sprechen.“

Der Rat beschließt, inbezug auf die für das
Schuljahr 1926/27 angemeldeten Kinder, eine Kon-

trolle einzusezen, mit der Aufgabe, in den Zwei-
felsfällen zu prüfen, ob ein Kind die Unterrichts-
sprache der Minderheitsschule soweit beherrsche,
daß es diese Schule mit Nutzen besuchen kann.

Eine solche Kontrolle kann auch durchgeführt
werden bei neuen Anmeldungen von Kindern, die
nachträglich (postérieurement) von Seiten der
Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Ausübung dieser Kontrolle geschieht in
folgender Weise:

Die Lokalbehörden überweisen in jedem Zwei-
felsfalle die Frage dem Präsidenten der Gemis-
chten Kommission von Oberschlesien. Diesem wird
ein schweizerischer Schulfachmann beigegeben, der
vom Völkerbundsrat oder durch ein aus ihm ge-
bildeten Komitee ernannt wird. Wenn, nach dem
Befunde des Experten inbezug auf die Kenntnis
der deutschen Sprache des Kindes, der Präsident
erklärt, daß das Kind die Minderheitsschule nicht
mit Nutzen besuchen könne, so wird das Kind von
dieser Schule ausgeschlossen.

Die Kontrolle erstreckt sich auch auf jene Kin-
der, bei deren Anmeldung als Muttersprache die
polnische angegeben wurde.

Die finanziellen Angelegenheiten betreffend die
Kontrolle werden durch den Berichterstatter im
Völkerbundsrat unter Mitwirkung des Genera-
lsekretärs geregelt, gegen Rückzahlung durch die
polnische Regierung.

Alle im Laufe der Kontrolle sich ergebenden
Fragen, sei es gegenüber der polnischen Regierung,
sei es gegenüber dem Präsidenten der Gemis-
chten Kommission, werden durch den Berichterstatter im
Völkerbundsrat endgültig entschieden, sofern er es
nicht als notwendig erachtet, dem Rat darüber
Bericht zu erstatten.

Die Kontrolle ist als eine außerordentliche
Maßnahme zu betrachten, dazu bestimmt, einer im
Genfer Abkommen nicht vorgesehenen Sachlage zu
begegnen. Sie darf keineswegs als eine Abände-
rung der Bestimmungen dieses Abkommens ausge-
legt werden.“

Diese Verfügung datiert vom 12. März 1927.
Um 6. April darauf erhielt ich vom Völkerbund-
Sekretariat eine Einladung, mich als Kandidaten
für diesen Experten-Posten dem Komitee des Völ-
kerbundsrates, das in Bern versammelt war, vor-
zustellen. Mit einiger Spannung betrat ich das
Sitzungszimmer, wo die Völkerbundsveteren von
Columbien, Holland und Schweden versammelt
waren. Es war für mich so etwas wie ein Kreuz-
verhör, als mich bald dieser, bald jener der Herren
über meine allfälligen Beziehungen zu Deutschland
oder Polen befragte, ferner darüber, wie ich mir
die Durchführung der vorgesehenen Kontrolle in

Oberschlesien denke. Ich muß hier nachholen, daß mir mit der Einladung nach Bern auch die Alten über den oberschlesischen Schulstreit zum Studium übermittelt worden waren, so daß ich die Möglichkeit hatte, mit einem Plan für die Durchführung der Kontrolle zurecht zu legen. Nach der Unterredung wurde mir eröffnet, daß nun noch andere Herren, die für diese Mission vorgeschlagen waren, sich vorstellen werden. Eine Wahl könne heute noch nicht stattfinden, wegen Abwesenheit des italienischen Vertreters des Komitees (Scialoja). So

wurde ich denn mit diplomatischer Höflichkeit entlassen und blieb ganz im Ungewissen darüber, ob die Wahl auf mich fallen werde oder nicht. Eine Woche später erhielt ich dann den Ernennungsakt und zugleich den Auftrag, mich mit Präsident Calonder direkt in Verbindung zu setzen. Am 18. Mai 1927 trat ich die Reise nach Polnisch-Oberschlesien an, wo ich dann fast 7 Monate lang meiner außergewöhnlichen Aufgabe als Schulerxperte oblag.

ma.

(Fortsetzung folgt.)

Der Lehrer als Psychoanalytiker *)

Von C. E. Würth, Pfz.

Die seelischen Nöte der Gegenwart rufen nach einem Retter. Es sind deren nicht wenige, die glauben, die Psychoanalyse als solchen begrüßen zu dürfen. Andere haben Bedenken. Es hieße von maßgebender Seite bereits Gesagtes wiederholen, wenn wir uns im Folgenden eingehend mit all den gewichtigen Gründen befassen wollten, die generell gegen die Psychoanalyse schon vorgebracht wurde, als dieselbe noch eine akademische Frage war. Wir möchten heute uns vielmehr mit der Tatsache befassen, daß das Interesse an der Psychoanalyse bereits die Lehrerkreise erfaßt und sich auch in konkreten Reformpostulaten auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu äußern beginnt. Indem wir an gemachten Vorschlägen alles das mit Entschiedenheit ablehnen, was wir an ihnen Ungesundes entdeckt zu haben glauben, stellen wir uns gleichzeitig auch die Frage nach dem „Wie“ der Verwirklichung dessen, was uns an den geäußerten Wünschen kernhaft gut zu sein scheint.

Ansatz zu den folgenden Ausführungen gibt uns Herr Seminardirektor Dr. Schohaus in Kreuzlingen, der am 22. Nov. 1928 vor der neutoggenburgischen Lehrerschaft über das Thema „Der neue Schulgeist und das Zeugnis“ sprach. Das Schulzeugnis der Gegenwart befriedigt den genannten Herrn nicht, da es ihm als ein Ding der Unmöglichkeit erscheint, den Fleiß und das sittliche Betragen des Schülers in einer Ziffer richtig ausdrücken zu können. Man beachte, daß Herr Dr. Schohaus besonders die bisher übliche Notengebung im Fleiß und im sittlichen Betragen

angreift, im weiter unten folgenden Frageschema aber auch das Talent des jungen Menschen eingehend berücksichtigt, mithin die gesamte Schülertat dem Schülerwerk, der Leistung, gegenüberstellt. Wir erblicken in dieser Tatsache den Beweis für unsere Ansicht, daß es sich bei seinem Reformpostulat zweifelsohne um ein Verlangen nach psychoanalytischer Begutachtung des ganzen Menschen handelt, und wir finden unsere Auffassung noch erhärtet durch den Umstand, daß das von Herrn Dr. Schohaus vorgeschlagene Schulzeugnisschema sogar die eingehende Wertung von Seelenkräften fordert, die mit der Schulleistung nur indirekt in Beziehung gebracht werden können. Die Fragen nun, die Herr Seminardirektor Schohaus jeweils im Schulzeugnis beantwortet wissen möchte, berühren (lt. „Toggenburger Bote“, Nr. 136) folgende Gebiete: Allgemeine Interessenrichtung des Kindes; Temperament und allgemeine Gemütsverfassung; Eigenschaften des Gefühlslebens; gesellige Eigenschaften; Kameradschaften; sittliches Verhalten (von uns gesperrt. Der Verfasser); Phantasiebegabung; Gedächtniseigenschaften; Aufmerksamkeit und Arbeitswille; allgemeine intellektuelle und theoretische Begabung; praktische Begabung; Verhältnis zum Ästhetischen; Verhältnis zu sportlichen Leistungen; auch körperliche Messungen sind vorzunehmen.

Es steht u. E. bei keinem Mann von psychologischer Bildung und einiger Lebenserfahrung im Zweifel, daß das Schulzeugnis lediglich als relativer Gradmesser der theoretischen und praktischen Leistungs fähigkeit des jungen Menschen aufgefaßt werden darf. Dies gilt nicht nur von jenen Noten, die auf Grund einer mitunter unter Furcht und Zittern bestandenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung erteilt werden, sondern selbst von den andern, welche das Durchschnittsmäß einer Jahresleistung zahlenmäßig ausdrücken sollen. Obwohl die Bedeutung der Zahlennoten gewöhnlich in einer Anmerkung des Zeugnisses in Worten dargelegt

*) Vorliegende Arbeit stützt sich auf den Bericht eines politischen Wochenblattes über eine Lehrerkonferenz, an der die Frage der Schulzeugnisse ausgerollt wurde. Erfahrungsgemäß sind solche Quellen nicht immer ganz zuverlässig. Da diese Streitfrage auch für weitere Kreise von Bedeutung ist, hoffen wir gerne, ein Teilnehmer an jener Konferenz und Freund unseres Blattes werde sich dazu ebenfalls äußern. D. Schr.